

**Gebührenordnung für Fachanwaltschaftssachen der
Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gem. § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO**

§ 1

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung eines Fachanwaltstitels gem. § 24 Abs. 10 FAO eine Gebühr in Höhe von 400,00 Euro. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.

Bei einem Antrag auf Wiedererteilung der Erlaubnis zum Führen eines Fachanwaltstitels nach erneuter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beträgt die Gebühr nach Satz 1 20,00 Euro für jedes Jahr, für das nach Beendigung der Zulassung Fortbildung zur Wiedererteilung nachzuweisen ist. Die Gebühr nach Satz 2 ist begrenzt auf 400,00 Euro.

§ 2

Mit der Gebühr sind alle Prüfungshandlungen und Entscheidungen der Ausschüsse und des Vorstands der Rechtsanwaltskammer abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen.

§ 3

Soweit Fachanwälte ihre kalenderjährliche Fortbildung (§ 15 FAO) nicht gem. § 15 Abs. 5 FAO bis zum Ende des Monats Februar des Folgejahres unaufgefordert gegenüber der Rechtsanwaltskammer nachgewiesen haben, erhebt die Rechtsanwaltskammer für jedes auf die erstmalige Erinnerung folgende Aufforderungsschreiben eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.